

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Anfangsgründe des Wechselrechts

Musäus, Johann Daniel Heinrich

Kiel, 1777

VD18 12442739

Titelblatt

urn:nbn:de:gbv:45:1-15534

Zweyter Abschnitt.

Vom
Wechsel-Contract selbst.

Zweyter Abschnitt.
Vom
Wechsel=Contract selbst.

Erstes Kapitel.

Vom Wechselcontract überhaupt, und den
Personen, die solchen einzugehen
fähig sind.

§. 31.

Das Wesen dieses Contracts, macht die Verbindlichkeit zur Bezahlung einer Summe Geldes, bey Vermeidung des Gefängnisses und schleuniger Execution^{a)}. Es mag nun die Absicht seyn, dadurch Geldverschickung und Bezahlung, oder Erhebung in eigener Person zu erlangen.

a) HEDLER, Diss. de natura Cambiorum, Viteb. 1749.

§. 32.

Es kommt aber hierbey vorzüglich darauf an, daß die Personen, so diesen Contract schließen wollen, fähig sind, sich nach Wechselrecht zu verbinden; doch ist dieses eigentlich nur von dem Aussteller des Wechsels zu verstehn; da bey dem, so den
B
Wech